



7  
Fachbereich

28.10.2013  
Datum

Fachbereich 2  
im Hause

- Über- und außerplanmäßiger Aufwand  
 Über- und außerplanmäßige Auszahlung  
 Ergebnishaushalt /  Finanzhaushalt

im Haushaltsjahr 2012

Kostenträger Nr.: 01130100 Bezeichnung: Bereitstellung städt. Einrichtungen,  
Kostenstelle Nr.: 072860 Bezeichnung: Tageseinrichtung für Kinder, Zündorfer Weg

Haushaltsansatz (der Kostenstelle):	<u>0,00 EUR</u>
Haushaltsausgaberest:	<u>€0,00</u>
bereits über-/außerplanmäßig bereitgestellt:	<u>€0,00</u>
bereits durch Sollübertragung bereitgestellt:	<u>0,00 EUR</u>
verfügbarer Betrag:	<u>0,00 EUR</u>
voraussichtlicher Jahresbedarf:	<u>253.600,00 EUR</u>
voraussichtl. Mehraufwand/Mehrauszahlung:	<u>€253.600,00</u>


zu verstärkendes  
Sachkonto: 521801 Bezeichnung: Zuführung zu Instandhaltungsrückstellungen

Begründung des Mehraufwands / der Mehrauszahlung:

Das im Zuge des Neubaus der Kindertageseinrichtung hergestellte Dach ist in einem Umfang mangelhaft, der eine Erneuerung des Daches erforderlich macht. Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses für 2012 wurde festgestellt, dass hierfür eine Rückstellung zu bilden ist.

Deckungsvorschlag:

Kostenträger Nr.:	<u>16010100</u>	Bezeichnung:	<u>Steuern, Allg. Zuwendungen u. Umlagen, allg.</u>
Kostenstelle Nr.:	<u>021050</u>	Bezeichnung:	<u>Steuern, allg. Zuwendungen u. Umlagen</u>
Sachkonto Nr.:	<u>401301</u>	Bezeichnung:	<u>Gewerbesteuer</u>

  
Unterschrift des Fachbereichsleiters

Der Stadtkämmerer


Niederkassel, 12.11.2013

Verfügung:

1. Der/die über-/außerplanmäßige Aufwand/Auszahlung bei Kostenträger Nr.: 01130100  
Kostenstelle Nr.: 072860 ist in Höhe von €253.600,00 € unabweisbar.  
Deckung bei Kostenträger Nr.: 16010100 Kostenstelle Nr.: 021050  
Sachkonto Nr.: 401301

Der Aufwand/die Auszahlung ist nach § 83 GO in Verbindung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Niederkassel vom 29.03.1995 ~~merklich~~ / erheblich.

2. a) ~~Der Leistung des Aufwands / der Auszahlung in Höhe von €253.600,00 € wird~~  
zugestimmt.  
b) Die vorherige Zustimmung des Rates ist einzuholen.

  
\_\_\_\_\_  
Stadtkämmerer

~~Der Rat der Stadt Niederkassel hat in seiner Sitzung am xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx der Leistung des/der  
über-/außerplanmäßigen Aufwandes / Auszahlung bis zur Höhe von €253.600,00 €  
zugestimmt.~~

Dringlichkeitsentscheidung vom 28.10.2013 ist als Anlage beigelegt.

Niederkassel, 12.11.2013

An  
Fachbereich 7

im Hause

Gemäß § 83 GO wird der Leistung des/der über-/außerplanmäßigen Aufwandes / Auszahlung  
zugestimmt.

Bei Kostenträger Nr.: 01130100  
Kostenstelle Nr.: 072860


können Aufwendungen / Auszahlungen

bis zur Höhe von insgesamt 253.600,00 € geleistet werden.

Verstärkt wurde das Sachkonto Nr.: 521801

Bei Kostenträger Nr.: 16010100,  
Kostenstelle Nr.: 021050,  
Sachkonto Nr.: 401301

wurde ein Betrag in Höhe von €253.600,00 € gesperrt.

  
\_\_\_\_\_  
Stadtkämmerer



## **Dringlichkeitsentscheidung**

### **Bildung einer Rückstellung für die Erneuerung des Daches der Kindertageseinrichtung Zündorfer Weg**

#### **I. Sachverhalt**

Das im Zuge des Neubaus der Kindertageseinrichtung Zündorfer Weg hergestellte Dach ist in einem Umfang mangelhaft, der eine Erneuerung des Daches erforderlich macht. Die Kindertageseinrichtung ist seit August 2012 in Betrieb.

Im Rahmen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 (geplante Zuleitung im Rat am 11.12.2013) ist für die Erneuerung des Daches eine Rückstellung zu bilden.

Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel stehen nicht mehr zur Verfügung. Der Antrag auf Genehmigung des erforderlichen überplanmäßigen Aufwandes ist als Anlage beigefügt.

Die nächste Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses ist für den 28.11.2013 geplant. Die nächste Sitzung des Rates für den 11.12.2013.

Um die Aufstellung des Jahresabschlusses nicht zu verzögern, ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

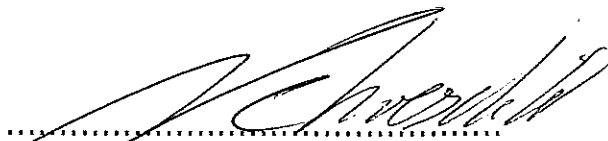
#### **II. Dringlichkeitsentscheidung**

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NW vorliegen.

Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW, in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel fassen der Bürgermeister, Herr Vehreschild, und das Ratsmitglied Herr Volker Heinsch, folgende Dringlichkeitsentscheidung:

Die überplanmäßige Ausgabe bei Kostenträger 01130100, Kostenstelle 072860, Konto 521801 i. H. v. 253.600,00 € für das Haushaltsjahr 2012 wird genehmigt.

Niederkassel, den 28.10.2013



Vehreschild  
Bürgermeister



Heinsch  
Ratsmitglied

